

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

V. Geschäftsanteile und Stammanteile.

Der Ausdruck „Geschäftsanteil“ bezeichnet für gewöhnlich im kaufmännischen Leben die Mitgliedschaft einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft. Er umfaßt das rechtliche Verhältnis, in dem die Gesellschafter zueinander stehen, ihren Anteil an dem Vermögen des Geschäftes (der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft muß nicht notwendiger Weise am Gesellschaftskapital beteiligt sein), ihre sonst für den Betrieb übernommenen Leistungen und ihren Anteil an seinen Ergebnissen.

In dieser Bedeutung ist der Ausdruck auch dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens geläufig und wird von ihm als durchaus klar angenommen. Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aber hat ihm für diese Gesellschaftsform eine besondere Bedeutung gegeben und ihn auf ungefähr dieselbe Stufe wie die Bezeichnung Aktie oder Kux gestellt. Ein Geschäftsanteil wird durch die Uebernahme einer Stammeinlage geschaffen und erworben. Er besteht in der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die der Gesellschafter mit der Uebernahme der Stammeinlage erwirbt und diese Pflichten und Rechte der Gesellschafter sollte der Gesellschaftsvertrag stets in größter Klarheit zum Ausdruck bringen. Die Benennung des Geschäftsanteiles richtet sich nach dem Betrage der ihm zu Grunde liegenden Stammeinlage und ändert sich mit dieser, sobald eine Teilung oder eine Erhöhung des Geschäftsanteiles vorgenommen wird. Die Erläuterungen zu dem Entwurfe des Gesetzes sprechen daher von der Einheit der Stammeinlage und des Geschäftsanteiles. In der Regel wird der Nennbetrag des Anteiles am Stammkapital auch den Maßstab für die Beteiligung an den Ergebnissen des Geschäftes bilden, doch sind der Ausnahmen so viele möglich, daß Staub, der berühmte Kommentator des deutschen Gesetzes betr. die Ges. m. b. H. ausdrücklich zu betonen sich veranlaßt sah, „die Bezeichnung („Geschäftsanteil“) hat als solche nur den Wert einer historischen Reminiscenz. Sie gewährt wohl einen Anhaltspunkt, aber keinen sicheren Schluß auf das Maß von Rechten, welche dem Inhaber des Geschäftsanteiles zukommen und auf den Wert seiner Rechte“.

Für die Geschäftsführung und die Buchhaltung, auf welche es uns hier ankommt, trifft die Bezeichnung des Wertes als historische Reminiscenz nicht zu. Dem Buchhalter bleibt der Nennbetrag des Geschäftsanteiles ein stetes Reminiscendum, wenn es sich um die Feststellung anteiliger Rechte der Anteilseigner an dem Vermögen oder an den Ergebnissen der Gesellschaft und deren Buchung handelt.

Ist, ersteres betreffend, im Gesellschaftsvertrage ein Amortisationsplan für die Rückzahlung der Stammeinlagen aus den Gewinnen der Gesellschaft enthalten, oder die Einziehung von Geschäftsanteilen vorgesehen, so geschieht die Rückzahlung oder Einziehung lediglich nach Maßgabe des Nennbetrages der Stammeinlage in ihrer Einheit mit dem Geschäftsanteile. Dasselbe greift Platz bei der Liquidation der Gesellschaft bezüglich der Rückzahlung des Stammkapitales oder dessen, was von diesem noch vorhanden, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nach dieser Hinsicht keine besonderen Bestimmungen enthält. (§ 91, Absatz 3.)